

§ 13. Begriff und Arten der Ausschüsse.

„Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse.“¹⁾ Derartige Kommissionen zur Vorbereitung der Beschlüsse bestanden schon im früheren Deutschen Bunde, wo sie Bundestagskommissionen oder Ausschüsse der Bundesversammlung genannt wurden. Auch damals gab es dauernde und außerordentliche Ausschüsse.²⁾

I. Im allgemeinen haben auch die Ausschüsse des heutigen Bundesrates keine entscheidende, sondern nur eine vorbereitende und gutachtliche Tätigkeit,³⁾ sie sind nicht dazu da, ihre Geschäfte zur endgiltigen Erledigung zu bringen, sondern diese Aufgabe überlassen sie dem Plenum,⁴⁾ während sie selbst dessen Beratung und Beschlußfassung vorbereiten.⁵⁾ Nur ausnahmsweise sind die Ausschüsse zur selbständigen, definitiven Erledigung gewisser Verwaltungsangelegenheiten berufen.⁶⁾ Dies ist aber nicht durch Verfassungsbestimmungen geschehen, sondern die Übertragung derartiger Geschäfte geschieht durch besondere Reichsgesetze, was nicht gegen irgendwelche Vorschriften der Reichsverfassung verstößt.

1) Art. 8, Abs. 1 Reichsverf.

2) Einzelne Ausschüsse waren u. a. ein Exekutions-, ein Finanz-, ein Militär- und ein Nomenclationsauschuß.

3) Vgl. die Ausführungen der Abg. v. Bennigsen und Twesten im Verfassungsber. Nordd. Reichstage am 26. März 1867, Sten. Ber., S. 376 und 355. — Die Ausschußgutachten werden im allgemeinen schriftlich abgefaßt und gedruckt dem Bundesratsplenium vorgelegt.

4) Dies ergibt sich auch aus Art. 7, Abs. 1, wo bestimmt wird, daß über die hier bezeichneten Angelegenheiten der Bundesrat, d. i. das Plenum, zu beschließen habe.

5) Nicht sämtliche Vorlagen werden zuerst den Ausschüssen überwiesen, da das Plenum auch ohne das darüber Beschluß zu fassen berechtigt ist. Regelmäßig werden aber die einlaufenden Sachen zuerst einem oder mehreren Ausschüssen zur Prüfung vorgelegt.

6) Dies ist besonders durch spätere Reichsgesetze, wenn auch in sehr seltenen Fällen, geschehen. So haben z. B. die vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Handel und Verkehr gemäß Art. 4 des Gef. betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen vom 30. Mai 1873 (RGBl. S. 123) in letzter Instanz die Entscheidung über Erweiterungsbauten der Tore und Torbrücken in deutschen Reichsfestungen.